

Hinweise zum Gebrauch des Vogelkapitels

Dana Ströse, Silke Schütz, Sascha Schütz, Hermann Kempf

Die Klasse der Vögel (Aves) umfasst über 10.000 Vogelarten. Diese große Vielzahl kann zu **Speziesunterschieden** bei der medikamentösen Behandlung führen, die bislang größtenteils unbekannt sind. Hinzu kommen individuelle und äußere Faktoren, sodass Verträglichkeit und Wirksamkeit eines Wirkstoffs bei einer bestimmten Vogelart nicht immer absehbar sind.

Fehlende Zulassungen für Vögel machen häufig eine **Umwidmung** notwendig. Auf die Umwidnungskaskade wird in den allgemeinen und rechtlichen Hinweisen ausführlich hingewiesen, die daraus entstehende besondere Verantwortung und Aufklärungspflicht gegenüber dem Tierbesitzer muss wahrgenommen werden.

Das vorliegende Kapitel befasst sich mit Heimtieren nach § 60 AMG. Bei den Vögeln umfasst dieser Begriff **alle Ziervögel, Singvögel (z. B. Kanarienvögel) und Brieftauben**. Der Vollständigkeit halber wurden auch Dosierungsvorschläge zu Hühner- und Gänsevögeln sowie Greifvögeln u. a. aufgenommen. Wir möchten aber erneut darauf hinweisen, dass sich das vorliegende Kapitel ausnahmslos mit der Behandlung von Hobbytieren befasst, **sämtliche lebensmittelliefernden Vögel werden ausdrücklich nicht berücksichtigt**. Zulassungen für Hühner- und Gänsevögel sowie Tauben wurden in diesem Sinne nur teilweise angegeben. Die Rechtsvorschriften bzgl. Zulassung, Anwendbarkeit, Abgabebelege, Wartezeiten etc. müssen der Fachliteratur entnommen und eingehalten werden. Vor allem in der Praxis vorgestellte Fleischtauben (z. B. Kingtauben) sowie Hühner- und Gänsevögel sind, sobald sie der Eier- und Fleischproduktion dienen, als Nutzgeflügel zu behandeln.

Wir empfehlen jeder Kollegin und jedem Kollegen, sich im Zweifelsfall in Absprache mit dem zuständigen Veterinäramt eine Haltererklärung ausfüllen und unterschreiben zu lassen, in der bestätigt wird, dass der arzneimittelrechtliche Status als Heimtier korrekt ist und jegliche Verwertung des ge-

kennzeichneten Tieres oder seiner Produkte als Lebensmittel ausgeschlossen wird. Die aktuelle Rechtslage ist zu beachten.

Applikationsarten von Medikamenten für Vögel

Oral (p.o.)

Kleinere Mengen können direkt in den Schnabel gegeben werden (Aspirationsgefahr). Via Kropfsonde ist die Gabe größerer Mengen (max. 5–8 % der KM) möglich (vom linken Schnabelwinkel über die Zunge hinweg unter dem Gaumensegel nach rechts in den Ösophagus einführen). Vor der Applikation muss die richtige Position der Sonde überprüft werden. Alternativ kann die Gabe über Leckerbissen oder bei Vögeln, die ausreichend Wasser aufnehmen (z. B. Finken, Tauben), über das Trinkwasser geschehen (meist ungenau, während der Trinkwasserapplikation kein Frischfutter anbieten und Badebecken entfernen, Umgebungstemperatur beachten). Vor allem bei Psittaziden ist von einer Medikamentenverabreichung über das Trinkwasser abzuraten.

Parenteral (Injektion)

- **Subkutan (s.c.):** in die Kniefalte (ggf. in den Nacken, s. Zulassungen für Tauben), gute Fixation notwendig, Kontakt zum Vogel halten, um Abwehrbewegungen frühzeitig abzusehen, größere Volumina verteilen, bis zu 10 % der KM

Eine versehentliche Applikation von Flüssigkeiten in die Luftsäcke kann zum Ersticken führen (Lagekontrolle, sofortiger Abbruch bei feuchten Atemgeräuschen).

- **Intramuskulär (i.m.):** am Übergang vom mittleren zum kranialen Drittel der Brustmuskulatur (M. pectorales profundus) bzw. in den M. supracoracoideus im oberen Brustbeindrittel im 45°-Winkel mit kaudokranialer Nadelführung unmittelbar entlang der Crista sterni, gute Fixation notwendig, Kontakt zum Vogel halten, um Abwehrbewegungen frühzeitig abzusehen, Eindringtiefe kontrollieren (ggf. Finger als Stopp